

Bundesgericht

Vertrag über die Leitung eines Orchesters ist ein Arbeitsvertrag.

Sachverhalt: Der Dirigent eines international renommierten Orchesters und eine Stiftung unterzeichneten einen als «Arbeitsvertrag» bezeichneten Vertrag. Der Vertrag sah vor, dass der Dirigent die Aufführung eines Werkes in der Saison 2018/2019 leitet. Gemäss Vertrag konnte jede Partei den Vertrag im Falle höherer Gewalt entschädigungslos kündigen. Bei der Renovation des Veranstaltungsorts kam es zu Wassereinbrüchen. Die Stiftung informierte daher den Dirigenten, dass die Planung des aufzuführenden Werkes überflüssig sei. Die Parteien suchten in der Folge vergeblich einen neuen Veranstaltungsort und neue Aufführungsdaten. Schliesslich forderte der Dirigent die Stiftung auf, ihm die vertragliche Vergütung zu zahlen. Die Stiftung weigerte sich und machte geltend, dass der Wassereinbruch höhere Gewalt im Sinne des Vertrags darstelle. Die Genfer Gerichte und das Bundesgericht hiessen die Klage des Dirigenten gut.

Erwägungen: (1a.) Ein Vertrag, der die Anstellung eines Künstlers vorsehe, sei gemäss Rechtsprechung als Arbeitsvertrag, Werkvertrag oder Innominatvertrag zu qualifizieren. Dabei seien die Umstände des Einzelfalls und verschiedene Kriterien zu berücksichtigen, wie z.B. das Unterstellungs- oder Abhängigkeitsverhältnis, die Dauer der Anstellung und die Entschädigungsart. (1b.) Der Arbeitsvertrag unterscheide sich von anderen Dienstleistungsverträgen, insbesondere vom Auftrag, durch das Merkmal der Subordination. (2.) Gemäss Vorinstanz habe zwischen dem Dirigenten und der Stiftung ein Subordinationsverhältnis und deshalb ein Arbeitsverhältnis bestanden. So sehe der Vertrag z.B. vor, dass der Dirigent an bestimmten Terminen anwesend, an Proben teilnehmen und die allgemeine Geschäftsordnung der Stiftung einhalten müsse. (3.) Das Bundesgericht schützte das vorinstanzliche Urteil und verwarf die Argumente der Stiftung. Zudem tönte es in einem obiter dictum an, dass eine Höhere-Gewalt-Klausel gegen die zwingenden Vorschriften des Arbeitsrechts verstosse.

[🔗 Ganzen Entscheid lesen](#)

BGer 4A_53/2021 vom 21. September 2021 (Beitrag veröffentlicht am 18. Oktober 2021)